

VEREIN DEUTSCHER ARCHIVARE

Archivdirektor Dr. H. Rumschöttel, Vorsitzender

München, 03.02.1989

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW);

Gesetzentwurf der Landesregierung;

Drucksache 10/3372

Zum Schreiben des Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13.12.1988, Nr. I 1 G



Aus der Sicht des Vereins deutscher Archivare, des Berufsverbandes der Archivare aller Sparten in der Bundesrepublik Deutschland, ist der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen. Die Absicht des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Archivgesetz in vorliegender Form zu schaffen, hat bei allen Fachgruppen des Vereins deutscher Archivare eine sehr positive Resonanz gefunden.

Inhaltlich entspricht der Gesetzentwurf im wesentlichen den in den anderen Bundesländern entweder bereits in Kraft getretenen (Baden-Württemberg) oder in Vorbereitung befindlichen Archivgesetzen. Im Unterschied zum Landesarchivgesetz von Baden-Württemberg konnten in vorliegendem Entwurf (wie auch im Entwurf für ein Bayerisches Archivgesetz, der sich gegenwärtig auch in den Ausschußberatungen nach der 1. Lesung befindet) die Festlegungen des Anfang 1988 in Kraft getretenen Bundesarchivgesetzes (BGB1. Seite 62) im unverzichtbaren Umfang berücksichtigt werden.

Im einzelnen ist festzuhalten:

1. Mit diesem Gesetz wird die Stellung der öffentlichen Archive zwischen Verwaltung und Wissenschaft gestärkt, ihre Funktionsfähigkeit garantiert und ihr Dienstleistungscharakter auch rechtlich festgeschrieben.
2. Dadurch, daß das Gesetz dazu beitragen wird, unkontrollierte Vernichtung oder Zersplitterung von Archivgut zu verhindern, wird der Archivalien-schutz und damit der Schutz wertvollen und unersetzlichen Kulturguts erhöht.

./2

3. Die vor allem mit der Datenschutzgesetzgebung und dem sog. Volkszählungs-
urteil des Bundesverfassungsgerichts entstandenen Übermittlungsprobleme
(Abgabe sensiblen Archivguts an die Archive und Bereitstellung solcher
Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung) und der Zielkonflikt
zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz werden sachge-
recht gelöst. Die aus wissenschaftlichen Gründen notwendigen Einschrän-
kungen des Grundrechts auf "informationelle Selbstbestimmung" und des
allgemeinen Persönlichkeitsrechts erhalten eine ausreichende und normen-
klare gesetzliche Grundlage. Die Sicherung und Benützbarkeit des Archiv-
guts wird in angemessener und wissenschaftsfreundlicher Weise garantiert.
Zugleich werden die schutzwürdigen Belange Dritter gewahrt.
4. Sensible personenbezogene Unterlagen können nunmehr archiviert und damit
für eine spätere Forschung aufbewahrt werden. Die Einschränkung des
Anonymisierungsgebots auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4 a Strafgesetzbuch
ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus archivfachlicher Sicht könnte jedoch
ohne die Gefahr einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten auch auf
diese eingeschränkte Anonymisierung verzichtet werden.
5. Unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts werden für die
Gemeinden und Gemeindeverbände (in gleicher Weise für die sonstigen
nichtstaatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts) die
datenschutzrechtlich und archivfachlich unverzichtbaren Regelungen ge-
troffen. Die Vorstellungen und Vorschläge der nordrhein-westfälischen
Stadtarchive sind bei der Formulierung des Gesetzentwurfs im wesentlichen
berücksichtigt worden.
6. Die durch die abschnittsweise Gliederung und die inhaltlich differenzie-
renden Regelungen verwirklichte getrennte Behandlung von staatlichem
Archivgut, kommunalem Archivgut und sonstigem öffentlichen Archivgut
wird begrüßt, die in allen drei Abschnitten übereinstimmenden Regelungs-
inhalte sind aus fachlicher Sicht geboten.
7. Die Festlegung einer Regelfrist für die Anbietung von nicht mehr benötig-
ten Unterlagen durch die Behörden usw. an die Archive ist fachlich richtig.
Eine regelmäßige Aussonderung und Anbietung liegt nicht nur im Interesse
der Archive (Sicherstellung der Überlieferung) und damit der wissenschaft-

lichen Forschung. Sie dient auch der Entlastung der Registraturen und erhöht dadurch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Soweit die Unterlagen von den Archiven übernommen werden, stehen den abgebenden Stellen regelmäßig weiterhin zur Verfügung, so daß für die Aussonderung nicht ein Zeitpunkt abgewartet werden muß, zu dem die Unterlagen mit absoluter Sicherheit nie mehr benötigt werden. Die rechtzeitige Aussonderung dient zugleich dem Datenschutz. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es archivfachlich auch möglich, die in § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Regelfrist von 60 Jahren zu verkürzen (z.B. Landesarchivgesetz Baden-Württemberg 30 Jahre).

Für die Übersendung des Gesetzentwurfs und für die Ermöglichung einer Stellungnahme sowie für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung darf ich mich im Namen des Vereins deutscher Archivare sehr bedanken. Der Verein deutscher Archivare wird auf der Anhörung durch Herrn Archivdirektor Dr. Wolfgang Löhr (Stadtarchiv Mönchengladbach) vertreten.

Dr. Hermann Rünschel